

Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2019

Vom 14. November 2019

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 151

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 23. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Anglistik/Nordamerikanistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und im Fach Englisch mit den Abschlüssen Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Anglistik/Nordamerikanistik und Englisch (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 21 werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 20a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
§ 20b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 21. November 2018“
 - b. Die Zeile für § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ sowie das Wort „Handelslehrer“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
4. Vor § 21 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017

 - (1) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium des Fachs Anglistik/Nordamerikanistik oder ihr Masterstudium des Fachs Englisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 21 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 21 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
 - (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 20b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 21. November 2018

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
 - (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
 - (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Skandinavistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) und Dänisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Skandinavistik/Dänisch (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 25 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 24a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
 - b. Die Zeile für § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. Vor § 25 wird folgender § 24a eingefügt:
„§ 24a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
 - (1) Für Studierende, die ihr Studium der Skandinavistik oder des Dänischen vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 25 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 25 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls

und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vollständigkeit des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Studierende, die ihr Studium des Dänischen mit dem Abschluss Master of Education ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen, können das Modul FDK 3 bis zum 30.03.2019 besuchen, ohne zuvor das Modul FDK 2 abgeschlossen zu haben.
- (4) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

Artikel 3

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Deutsch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.), des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Medienwissenschaft: Film und Fernsehen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) sowie für das Ergänzungsstudium Niederdeutsch – 2017 (Fachprüfungsordnung Deutsch und Medienwissenschaft: Film und Fernsehen (Zwei-Fächer) sowie Niederdeutsch (Ergänzungsstudium) - 2017) vom 6. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 17. Mai 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 47 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 46a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 6. September 2017“
- b. Die Zeile für § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ sowie das Wort „Handelslehrer“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu Abschnitt 5 wird das Wort „Handelslehramt“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.

4. Vor § 47 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 9. September 2017

- (1) Für Studierende, die ihr Studium des Fachs Deutsch oder des Fachs Medienwissenschaft: Film und Fernsehen oder das Ergänzungsstudium Niederdeutsch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 47 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 47 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls

und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 4

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Französische Philologie / Französisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Französische Philologie / Französisch (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.

2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 15 werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
- b. Die Zeile für § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.

4. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017

(1) Für Studierende, die ihr Studium der Französischen Philologie / Französisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 5

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geschichte mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Geschichte (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 24 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 23a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
 - b. Die Zeile für § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ sowie das Wort „Handelslehrer“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
4. Vor § 24 wird folgender § 23a eingefügt:
„§ 23a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
 - (1) Für Studierende, die ihr Studium der Geschichte vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 24 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 24 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 6

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Griechische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Griechische Philologie (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 17 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 16a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
- b. Die Zeile für § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.

3. Vor § 17 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017

(1) Für Studierende, die ihr Studium der Griechischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 17 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 17 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 7

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Italienische Philologie / Italienisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 15 werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
 - b. Die Zeile für § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Italienischen Philologie / Italienisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
 - (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
 - (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
 - (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 8

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudiengangs Kunst mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.) - 2019 (Fachprüfungsordnung Kunst (Ein-Fach) - 2019) vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ durch den Klammerzusatz „(Lehramt an Gymnasien)“ ersetzt.

Artikel 9

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunst mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Education (M. Ed.) (Fachprüfungsordnung Kunst (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 16 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
 - b. Die Zeile für § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. Vor § 16 wird folgender § 15a eingefügt:
„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
(1) Für Studierende, die ihr Studium der Kunst vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für

sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 10

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 19 werden folgende Zeilen eingefügt:
 - „§ 18a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
 - § 18b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019
 - § 18c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
- b. Die Zeile für § 19 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.

3. Vor § 19 werden folgende §§ 18a, 18b und 18c eingefügt:

„§ 18a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium der Lateinischen Philologie oder ihr Masterstudium der Lateinischen Literaturen vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 19 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 19 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 11

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Philosophie

mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) -2017 (Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer) -2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 8. Mai 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 19 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 18a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
 - b. Die Zeile für § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
3. Vor § 19 wird folgender § 18a eingefügt:
„§ 18a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
 - (1) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium des Fachs Philosophie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 19 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 19 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
 - (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 12

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Slavische Philologie (mit den Spezialisierungsvarianten Russische Philologie, Polnische Philologie und Tschechische Philologie) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und der Zwei-Fächer-Masterstudiengänge Vergleichende Slavistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) und Russisch mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 25 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 24a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“

- b. Die Zeile für § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. Vor § 25 wird folgender § 24a eingefügt:
„§ 24a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
 - (1) Für Studierende, die ihr Studium der Slavischen Philologie, der Vergleichenden Slavistik oder des Russischen vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 25 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 25 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
 - (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 13

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Spanische Philologie / Spanisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Spanische Philologie / Spanisch (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 15 werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
 - b. Die Zeile für § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.

4. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Spanischen Philologie / Spanisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 14

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) sowie Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI.

HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „- 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 17 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 16a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
 - b. Die Zeile für § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
4. Vor § 17 wird folgender § 16a eingefügt:
„§ 16a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017
 - (1) Für Studierende, die ihr Studium der Sportwissenschaft vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 17 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 17 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
 - (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 15

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Professor Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel